

Hinweis: Bis zur Veröffentlichung der URL im Nachrichtenblatt Hochschule hat diese Satzung Entwurfscharakter

**Siebte Satzung zur Änderung der Einschreibordnung (Satzung)
der Fachhochschule Lübeck
Vom 13. Juli 2017**

NBl. HS MBWK Schl.-H. S. ...

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der FHL: 13.07.2017

Aufgrund des § 40 Absatz 5 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. März 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 142), wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Fachhochschule Lübeck vom 12. Juli 2017 und nach Genehmigung des Präsidiums der Fachhochschule Lübeck vom 13. Juli 2017 folgende Satzung erlassen:

**Artikel 1
Änderungen**

Die Einschreibordnung (Satzung) der Fachhochschule Lübeck vom 22. Juli 2008 (NBl. HS MWV. Schl.-H. S. 166), zuletzt geändert durch Satzung vom 11. Mai 2017 (NBl. HS MSGJFS Schl.-H. S. 61), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Es werden die Worte „Abs. 1 bis 3“ gestrichen.
 - bb) Hinter der Abkürzung „(StuQuaVO)“ werden die Worte „in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.
 - cc) Die Worte „und der Besonderen Studienqualifikationsverordnung (BesStuQuaVO)“ werden gestrichen.
 - b) Satz 3 erhält folgende neue Fassung:

„Näheres wird durch eine Satzung der Hochschule geregelt.“
2. In § 2 Absatz 1 Ziffer 2 wird das Wort „fünfstufige“ durch das Wort „dreijährige“ ersetzt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „wollen“ gestrichen.
 - b) In Absatz 5 Satz 2 wird das Wort „Einschreibung“ durch das Wort „Gasthörerschaft“ ersetzt.
 - c) In Absatz 5 erhalten die Sätze 3 und 4 folgende neue Fassung:

„Eine Teilnahme an Lehrveranstaltungen ist grundsätzlich nur für einzelne Lehrveranstaltungen in zulassungsfreien Studiengängen möglich und befristet für die Dauer jeweils eines Semesters. In Ausnahmefällen kann der Fachbereich auch einer Teilnahme an Lehrveranstaltungen, die von Zulassungsbeschränkungen betroffen sind, zustimmen.“

- d) Die Reihenfolge der einzelnen Absätze wird wie folgt geändert: Aus Absatz 3 wird Absatz 2, aus Absatz 2 wird Absatz 3, aus Absatz 6 wird Absatz 5 und aus Absatz 5 wird Absatz 6.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „Fristen nach § 4 Abs. 1“ durch die Worte „Bewerbungsfristen nach § 23 HZVO“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Ziffer 2 Satz 1 werden die Worte „in der Fassung vom 9. März 2005“ durch die Worte „in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 werden die Sätze 2 bis 6 gestrichen.

5. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „Absatz 1 Nr. 2 und 3“ durch die Worte „Absatz 1 Nr. 1 bis 3“ ersetzt.
- b) Es wird folgender neuer Absatz 5 angefügt:

„(5) Eine Beurlaubung im ersten Fachsemester ist nur in den Fällen der Ziffern 1, 2 und 3 des Absatzes 1 Satz 2 möglich.“

6. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „Auf Antrag“ durch die Worte „endgültiger Abbruch des Studiums“ ersetzt.
- b) Absatz 3 erhält folgende neue Fassung:

„(3) Für Zweithörende gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.“

7. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

„Änderungen der Anschrift der Studierenden sind von ihnen unverzüglich selbständig über die elektronischen Dienste der Hochschule zu ändern. Änderungen des Namens sind unverzüglich mit Nachweis auf dem vorgegebenen Formblatt der Hochschule zu melden.“

- b) In Absatz 2 Ziffer 3 wird das Wort „rechtmäßige“ durch das Wort „rechtskräftige“ ersetzt.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lübeck, 13. Juli 2017

Dr. Muriel Kim Helbig
Präsidentin der Fachhochschule Lübeck